|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0457 |
| Titel | Wirtschaft. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 192–193 |

[*p. 192*] Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an die staatsrechtliche Abteilung des schweizerischen Bundesgerichtes, in Lausanne:

Mit Verfügung des Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung vom 15. Februar 1944 übermittelten Sie uns die von Max Fürst, Restaurant zum Weißen Kreuz. Falkenstraße 27, Zürich 1, gegen den Beschluß des Regierungsrates vom 6. Januar 1944 erhobene staatsrechtliche Beschwerde und ersuchten uns um Einreichung unserer Gegenbemerkungen. Wir übermitteln Ihnen hiemit innert der erstreckten Frist unsere Rekursantwort mit den Akten und beantragen Ihnen, den Rekurs in vollem Umfange abzuweisen.

A. Mit Verfügung vom 8. November 1943 entzog die Finanzdirektion dem Rekurrenten das Wirtschaftspatent auf die Speisewirtschaft „Weißes Kreuz“. Falkenstraße 27, Zürich 1, da dieser keine Gewähr mehr für die ordentliche und ehrbare Betreibung des Wirteberufes bot. Ein vom Rekurrenten gegen diese Verfügung eingereichter Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluß vom 10. Januar 1944 abgewiesen und der Patententzug bestätigt.

Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde macht der Rekurrent dem Regierungsrat den Vorwurf der Willkür mit der Begründung, daß seine kritischen Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen der einvernommenen Serviertöchter nicht berücksichtigt wurden. In seiner Eingabe habe er dargelegt, daß die Aussagen der Serviertöchter in hohem Maße unglaubwürdig und zweifelhaft seien. Der Regierungsrat habe diese Aussagen nicht mit der nötigen Objektivität gewürdigt, und deshalb sei sein Entscheid willkürlich. Diese Argumentation des Rekurrenten ist jedoch in jeder Beziehung unzutreffend.

1. In erster Linie erhebt der Rekurrent gegen die Einvernahmen der durch das Kommissariat für die Wirtschaftspolizei der Stadt Zürich geführten Untersuchung den Einwand, daß es sich nicht um einwandfreie Zeugeneinvernahmen handle, da sie nicht unter der Androhung der Bestrafung wegen falschen Zeugnisses im Sinne der Strafprozeßordnung erfolgt seien. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Die vom Wirtschaftspolizeikommissariat durchgeführte Untersuchung war sorgfältig und gründlich und erforderte, nachdem ihr Ergebnis durchaus eindeutig war, keine weitere Ausdehnung. Für ein Verwaltungsverfahren sind nicht die Vorschriften der Zivil- oder Strafprozeßordnung maßgebend; gegen die Art und Weise der Durchführung der Untersuchung kann denn auch der Rekurrent keine begründeten Einwendungen erheben. Der Rekurrent wurde zur Sache einvernommen und ihm auch Einsicht in die Akten gewährt; damit entfallen alle Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Wir verweisen insbesondere auf den Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. Oktober 1942 in Sachen Wagemann gegen den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Der Rekurrent macht ferner geltend, daß der Regierungsrat die Untersuchungsakten der gegen die Serviertöchter Alice Furrer und Bertha Hegner eingeleiteten Ehrverletzungsprozesse vom Bezirksgericht Zürich nicht beigezogen habe. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet, da diese Akten keinerlei neue Anhaltspunkte ergeben, die nicht bereits in der polizeilichen Einvernahme bekannt waren. Die beiden Serviertöchter hielten in vollem Umfange an ihren belastenden Aussagen gegenüber dem Rekurrenten fest, während dieser alle Vorwürfe in Abrede stellte. Wir legen dem Bundesgericht die Akten der beiden Ehrverletzungsprozesse bei. Eine Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung liegt jedoch in dem Vorgehen des Regierungsrates in keiner Weise. Der Rekurrent ist denn auch eine nähere Begründung schuldig geblieben, worin die geltend gemachte Verletzung der Rechtsgleichheit und das willkürliche Vorgehen bestehen soll. Ebensowenig hat er das Vorliegen einer willkürlichen Handhabung der Wirtschaftsgesetzgebung gemäß Artikel 32quater der Bundesverfassung begründet.

2. Der Hauptstandpunkt des Rekurses, daß die für den Rekurrenten so belastenden Aussagen der Serviertöchter in hohem Grade unglaubwürdig und zweifelhaft seien, erweist sich bei näherer Betrachtung ebenfalls als unzutreffend. In erster Linie ist festzustellen, daß sich die Ausführungen des Rekurrenten auf allgemeine kritische Bemerkungen, die die Äußerungen der Serviertöchter in Zweifel ziehen, beschränken; dagegen war er nicht in der Lage, durch konkrete Hinweise auf Widersprüche in ihren Aussagen diese zu erschüttern. Eine nähere Überprüfung der übereinstimmenden Aussagen der Serviertöchter und der übrigen weiblichen Angestellten läßt denn auch eindeutig erkennen, daß die erhobenen Vorwürfe über das unsittliche Verhalten des Rekurrenten gegenüber seinem Personal als nachgewiesen betrachtet werden müssen.

Die Behauptung, daß die Aussagen der einvernommenen Angestellten auf einer eigentlichen, am Knabenschießen 1943 begründeten Verschwörung gegen den Rekurrenten beruhen würden, ist in keiner Weise nachgewiesen und stellt sich als eine völlig unbegründete Verdächtigung dar. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die den Rekurrenten in erster Linie belastenden Einvernahmen der Serviertöchter Furrer, Hegner und Fatzer vor dem Knabenschießen (11./13. September 1943) erfolgten. Damit ist diesem Argument von vorneherein jeglicher Boden entzogen. Ebensowenig spielen die von den Serviertöchtern gegen den Kläger angestrengten Prozesse vor dem Gewerbegericht in diesem Zusammenhang eine Rolle; sie bestätigen aber die Mentalität, die der Rekurrent als Arbeitgeber gegenüber seinen Angestellten zeigte.

In der Rekurseingabe werden vom Rekurrenten nur die Aussagen der Serviertöchter Hegner und Angstmann sowie der Küchenangestellten Fatzer ausdrücklich als unglaubwürdig dargestellt. Für die übrigen Angestellten unterließ er konkrete Ausführungen, sondern beschränkte sich darauf, sie durch allgemeine, nicht näher begründete Verdächtigungen in Zweifel zu ziehen. Mangels einer näheren Substanzierung kann unter diesen Umständen nur zu den Aussagen der erwähnten drei Angestellten Stellung genommen werden.

a. Die Serviertochter Bertha Hegner legte in ihrer Einvernahme durch die Wirtschaftspolizei der Stadt Zürich vom 10. September 1943 in einläßlichen Ausführungen dar, daß sie in den Monaten April bis September 1943 vom Rekurrenten insgesamt siebenmal zum Geschlechtsverkehr genötigt worden sei. Diese Aussagen bezeichnet der Rekurrent als unglaubwürdig und als „Ausgeburt einer übersteigerten Phantasie“, da die Serviertochter unzweifelhaft sofort ihre Stelle verlassen hätte, wenn der Rekurrent tatsächlich ihr nachgestellt hätte. Diese Widerlegung ist jedoch keineswegs stichhaltig. Die ganzen Aussagen der Serviertochter lassen deutlich erkennen, daß sie sich unter dem Drucke des Anstellungsverhältnisses dem Rekurrenten auf dessen Drängen hingab und davon nichts erzählte, um ihre Stelle nicht zu verlieren. Nach dem Bild, das vom Rekurrenten aus der ganzen Untersuchung gewonnen // [*p. 193*] wird, erscheint die Aussage der Serviertochter Hegner durchaus glaubwürdig. Der Rekurrent konnte denn auch in der persönlichen Konfrontation vor dem Wirtschaftspolizeikommissariat vorn 23. September 1943, in der ihm die einzelnen Vorfälle nach der Schilderung der Serviertochter vorgehalten wurden, keinen einzigen Vorfall durch konkrete Angaben widerlegen, sondern er mußte sich darauf beschränken, ihre Angaben einfach zu bestreiten. Auch im Rekurs aus Bundesgericht vermochte er keine neuen Argumente zu seiner Entlastung vorzubringen. Wären die Angaben der Serviertochter wirklich frei erfunden gewesen, wie der Rekurrent geltend machen will, so wäre es ihm sicherlich möglich gewesen, sie mindestens in einzelnen Punkten zu widerlegen. Bei dieser Sachlage durfte der Regierungsrat auf die Aussagen der Serviertochter Hegner, die in vollem Umfange den Einvernahmen der übrigen Angestellten entsprachen, abstellen.

b. Die Aussage der Serviertochter Hedwig Angstmann will der Rekurrent damit in Zweifel ziehen, daß sie in einem Prozeß vor dem Gewerbegericht Zürich gegen den Rekurrenten unterlegen und deshalb nicht gut auf ihn eingestellt gewesen sei. Diese Lohnangelegenheit hat jedoch keinen Zusammenhang mit den Aussagen der Serviertochter vor dem Polizeikommissariat vom 14. September 1943, aus denen hervorgeht, daß der Rekurrent ihr unsittliche Zumutungen machte und sie mit unflätigen Ausdrücken beschimpfte. Der Rekurrent hat denn auch im Rekursverfahren ihre Aussagen nicht bestritten.

c. Hinsichtlich der Aussagen des Küchenmädchens Clarisse Fatzer machte der Rekurrent unter Berufung auf weitere Zeuginnen geltend, daß ihre Darstellung gar nicht stimmen könne. Die Einvernahme dieser Zeuginnen konnte sich erübrigen, da die Aussagen der Zeuginnen, auch wenn sie der Darstellung des Rekurrenten entsprachen, die Angaben des Küchenmädchens noch nicht widerlegten. Nach ihren unbestrittenen Angaben kam Clarisse Fatzer am 7. September 1943 um 6 Uhr nach Hause, während der Rekurrent nach seinen eigenen Angaben (Rekursschrift an den Regierungsrat vom 7. Dezember 1943, S. 5 oben) um 6.30 Uhr der Waschfrau in der Waschküche Anweisungen zu geben hatte. In der Zwischenzeit konnte aber ohne weiteres entsprechend der Schilderung des Kichenmädchens die Nötigung zum Geschlechtsverkehr erfolgen. Es lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, daß die Aussagen des Küchenmädchens nicht richtig wären. Insbesondere ist auch auf die Aussagen der Serviertochter Hegner vom 10. September 1943 zu verweisen, die erklärte, daß das Küchenmädchen Fatzer ihr am gleichen Morgen zirka 10 Uhr diesen Vorfall mit dem Rekurrenten erzählt habe. Es erscheint gänzlich ausgeschlossen, daß das Küchenmädchen ihrer Arbeitskollegin irgendeine erfundene Geschichte erzählt hätte. Der Regierungsrat durfte unter diesen Umständen auch diesen Vorfall als nachgewiesen erachten.

d. Die Aussagen der übrigen Serviertöchter Wiederkehr, Vacchelli, Leuenberger und Sonderegger, die in gleicher Weise das unsittliche Verhalten des Rekurrenten bestätigten, wurden vom Rekurrenten ebensowenig widerlegt. Insbesondere blieb er im Rekursverfahren auch jede Begründung und jeden Gegenbeweis zur Aussage der Serviertochter Alice Furrer vom

8. September 1943 über den am 16. August 1943 an ihr begangenen Notzuchtsversuch (act. 19 der Wirtschaftsakten) schuldig.

3. Das ganze Rekursverfahren läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, daß der Rekurrent den einzigen Ausweg gegenüber dem erdrückenden Beweismaterial, das seine schwerwiegenden sittlichen Verfehlungen eindeutig nachweist, in einem konsequenten Bestreiten aller Vorwürfe sieht. Die Aussagen aller in der polizeilichen Untersuchung befragten Angestellten sind jedoch übereinstimmend so belastend, daß der Regierungsrat den Nachweis der dem Rekurrenten zur Last gelegten Verfehlungen als eindeutig erbracht betrachten mußte. Daß der Rekurrent unter diesen Umständen nicht mehr Gewähr für eine ordentliche und ehrbare Führung der Wirtschaft bietet und ihm deshalb gestützt auf §§ 6 und 27 des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes das Wirtschaftspatent entzogen werden mußte, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Finanzdirektion und Regierungsrat hatten in den letzten Jahren keinen so schwerwiegenden Fall von unsittlichem Verhalten eines Wirtes zu beurteilen wie denjenigen des Rekurrenten. Eine rechtsungleiche oder willkürliche Behandlung des Rekurrenten in diesem Verfahren liegt nicht vor. Insbesondere bestand auch keine Notwendigkeit, die eingehende und gründliche Unter suchung des Wirtschaftspolizeikommissariates der Stadt Zürich noch durch die weiteren vom Rekurrenten beantragten Einvernahmen zu ergänzen.

B. Der Rekurrent will schließlich noch geltend machen, daß er im Verhältnis zu anderen Fällen ungleich schwerer bestraft werden sollte und erblickt darin eine rechtsungleiche Behandlung. Dieser Standpunkt ist jedoch völlig abwegig. Der vom Rekurrenten angeführte Fall des Johann Holenstein, Bederstraße 94, Zürich 2. Inhaber einer Konditoreiwirtschaft, betraf entgegen der Darstellung des Rekurrenten bei weitem nicht so schwere Verfehlungen, wie sie dem Rekurrenten nachgewiesen wurden. Holenstein hat jedoch seine Verfehlungen zugegeben, während der Rekurrent sich konsequent auf das Bestreiten als einzigen Ausweg verlegt. Die Finanzdirektion hat auch gestützt auf die durchgeführte Untersuchung die Frage des Patententzuges geprüft und Holenstein mit Verfügung vom 3. Mai 1943 den Patententzug angedroht und ihm das Wirtschaftspatent nur noch auf Zusehen hin belassen. Die Behauptung des Rekurrenten, daß ein Patententzug gar nicht diskutiert worden sei, ist somit offensichtlich unrichtig. Der Rekurrent kann keinesfalls geltend machen, daß er rechtsungleich behandelt worden sei. Wir legen Ihnen die Akten Holenstein zur Einsichtnahme bei.

C. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Regierungsrat dem Rekurrenten das Wirtschaftspatent gestützt auf eine eingehende und gründliche Untersuchung, die eindeutig den Nachweis des unsittlichen Verhaltens des Rekurrenten gegenüber seinen Angestellten erbrachte, entzog. Auch wenn vor diesem Verfahren gegen die Wirtschaftsführung des Rekurrenten bisher keine wesentlichen Beanstandungen vorgebracht wurden, so ist das Ergebnis der gegen ihn geführten Untersuchung so belastend, daß der Regierungsrat im Interesse des öffentlichen Wohls den Patententzug vornehmen mußte. Bei der Schwere der Verfehlungen konnte auch eine Belassung des Patentes auf Zusehen hin nicht in Betracht kommen. Im Vorgehen des Regierungsrates kann somit weder eine Verletzung der Rechtsgleichheit noch eine Willkür erblickt werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb erneut die Abweisung des Rekurses.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]